

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2010/066	05.10.2010	Redaktion: Sylvia Glaser
S. 1 - 11		Telefon: 80-99087

Richtlinie zur Zulassung

internationaler Studienbewerberinnen und –bewerber

an der Rheinisch- Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

für einen Bachelorstudiengang

vom 01.10.2010

Auf der Grundlage des § 48 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. 2009, S. 516), in Verbindung mit § 3 Abs. 6 der Einschreibungsordnung vom 21. Januar 2010 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 2010/004) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule folgende Richtlinien erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gruppen internationaler Studienbewerberinnen und –bewerber
- § 2 Grundsätze und allgemeine Verfahrensvorschriften
- § 3 Zuständigkeiten
- § 4 Sprachliche Qualifikation
- § 5 Formen und Fristen der Antragstellung für die Zulassung zu zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen
- § 6 Auswahl internationalen Studienbewerberinnen und -bewerber für die Zulassung zu zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen
- § 7 Formen und Fristen der Antragstellung für die Zulassung zu nicht-zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen
- § 8 Auswahl internationaler Studienbewerberinnen und -bewerber für die Zulassung zu nicht-zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen
- § 9 Fachwechsel und Zweitstudienbewerberinnen und –bewerber
- § 10 Zulassung zu höheren Fachsemestern
- § 11 Zulassung für ein zeitlich befristetes Studium mit Abschluss im Ausland
- § 12 Auswahlgebühr
- § 13 Bescheide der Hochschule
- § 14 Inkrafttreten

Präambel

Es ist das erklärte Ziel der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, akademische Spitzenforschung voranzutreiben und in einer sich globalisierenden Welt die eigene Exzellenz in Forschung und Lehre auszubauen. Zu diesem Zweck braucht die RWTH Aachen Menschen, die ihre Vielfältigkeit als Chance und Potenzial für sich, die Hochschule und das Gemeinwohl nutzen.

Um sicherzustellen, dass dieses Ziel erreicht wird, soll diese Richtlinie die Grundlage für eine faire, transparente und nachvollziehbare Auswahl unter allen Studienbewerberinnen und -bewerbern bilden und die gerechte Gleichbehandlung aller gewährleisten.

§ 1

Gruppen internationaler Studienbewerberinnen und -bewerber

- (1) Internationale Studienbewerberinnen und -bewerber sind diejenigen Personen, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen. Studienbewerberinnen und -bewerber, die sowohl eine nicht-deutsche als auch die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, sind deutsche Studienbewerberinnen bzw. -bewerber.
- (2) Im Rahmen dieser Richtlinien werden unterschieden:
 - a) Internationale Studienbewerberinnen und -bewerber, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen, einschließlich derjenigen, die diese durch Abschluss eines Erststudiums in Deutschland erworben haben (Bildungsinländerinnen bzw. Bildungsinländer); darunter fallen auch jene internationalen Studienbewerberinnen und -bewerber, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschen Institution im Ausland erworben haben
 - b) Studienbewerberinnen und -bewerber, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) besitzen und die Hochschulzugangsberechtigung in einem EU- oder EWR-Staat erworben haben (EU-Angehörige)
 - c) Studienbewerberinnen und -bewerber, die die Prüfung zur Feststellung der Eignung internationaler Studienbewerberinnen und -bewerber erfolgreich abgelegt haben (Absolventinnen bzw. Absolventen der Feststellungsprüfung)
 - d) internationale Studienbewerberinnen und -bewerber, die im Rahmen einer internationalen Vereinbarung der RWTH Aachen oder einer Einrichtung der RWTH Aachen ein befristetes Studium ohne das Ziel der Erlangung eines Studienabschlusses betreiben wollen
 - e) übrige internationale Studienbewerberinnen und -bewerber, die nicht den Gruppen gem. a) bis d) zuzuordnen sind (übrige Bewerberinnen bzw. Bewerber).

§ 2

Grundsätze und allgemeine Verfahrensvorschriften

- (1) Internationale Studienbewerberinnen und -bewerber können zum Studium an der RWTH Aachen zugelassen werden, wenn sie den Nachweis
 - a) der Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des § 49 HG,
 - b) der erforderlichen sprachlichen Kenntnisse sowie
 - c) der sonstigen besonderen Zugangsvoraussetzungen des jeweiligen Faches erbringen.

- (2) Die Zulassung erfolgt gemäß den nachfolgenden Vorschriften.
- (3) Studienbewerberinnen und -bewerber, die bereits ein Hochschulstudium an einer deutschen Hochschule betreiben oder betrieben, aber noch nicht abgeschlossen haben, können zugelassen werden, wenn sie die Zugangsvoraussetzungen der RWTH Aachen erfüllen. Die Zulassung an einer anderen deutschen Hochschule ist nicht auf die RWTH Aachen übertragbar.
- (4) Die Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung internationale Studienbewerberinnen und -bewerber richtet sich nach der Qualifikationsverordnung über ausländische Vorbildungsnachweise NRW – in der jeweils geltenden Fassung – in Verbindung mit den Bewertungsvorschlägen des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder – Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.
- (5) Zulassungsanträge werden im Hinblick auf die Erfüllung der übrigen Zugangsvoraussetzungen nur geprüft, wenn zu allen Punkten des Zulassungsantrages vollständige Angaben gemacht wurden.
- (6) Die Ermittlung eines Sachverhalts kann gemäß § 24 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen abgebrochen werden, wenn anders die Zulassungsentscheidung so verspätet wird, dass eine Einschreibung zu Beginn der Vorlesungszeit nicht mehr erfolgen kann.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Entscheidungen über die Zulassung von Studienbewerberinnen und -bewerbern trifft die Rektorin bzw. der Rektor vertreten durch die zuständige Verwaltungseinheit der Zentralen Hochschulverwaltung.
- (2) Zuständig für die Zulassung und Einschreibung von Bildungsinländerinnen und Bildungsinländern ist die Abteilung 1.2 Studierendensekretariat.
- (3) Zuständig für die Zulassung und Einschreibung von EU-Angehörigen ist
 - a) bei Bewerbungen zu nicht-zulassungsbeschränkten Studiengängen die Abteilung 2.1 Zugang internationaler Studierender
 - b) bei Bewerbungen zu zulassungsbeschränkten Studiengängen die Abteilung 1.2 Studierendensekretariat.
- (4) Zuständig für die Zulassung und Einschreibung aller anderen Studienbewerberinnen und -bewerber ist die Abteilung 2.1 Zugang internationaler Studierender.

§ 4 Sprachliche Qualifikation

- (1) Für einen Studiengang in deutscher Sprache ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache von allen Studienbewerberinnen und -bewerbern nachzuweisen, die Deutsch nicht als Muttersprache erlernt, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben bzw. die nicht über einen erfolgreichen Abschluss eines deutschsprachigen ersten Hochschulabschlusses verfügen, für den ein Sprachnachweis nicht Zulassungsvoraussetzung war. Es werden folgende Nachweise anerkannt:
 - a) TestDaF (Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsbereichen),
 - b) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Niveaustufe 2 oder 3),
 - c) Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (KMK II),
 - d) Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS), Großes Deutsches Sprachdiplom oder Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Institutes,
 - e) Deutsche Sprachprüfung II des Sprachen- und Dolmetscher Institutes München.
 - f) Österreichisches Sprachdiplom (C1 Oberstufe Deutsch)

- (2) Für einen Studiengang in überwiegend englischer Sprache ist die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache von den Studienbewerberinnen und -bewerbern nachzuweisen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer ausschließlich englischsprachigen Einrichtung erworben oder Englisch als Muttersprache erlernt haben. Es werden folgende Nachweise anerkannt:
 - a) Test of English as Foreign Language (TOEFL) "Internet-based" Test (iBT) mit einem Ergebnis von mindestens 80 Punkten oder
 - b) TOEFL "Paper-based" Test (PBT) mit einem Ergebnis von mindestens 550 Punkten oder
 - c) IELTS-Test mit einem Ergebnis von mindestens 6.0
 - d) Cambridge Test – Certificate in Advanced English (CAE und CPE)

- (3) Für Studiengänge, die neben Deutsch und Englisch noch Kenntnisse in weiteren Sprachen erfordern, gelten die Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung.

§ 5 Formen und Fristen der Antragstellung für die Zulassung zu zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen

- (1) Anträge auf Zulassung zum Studium von Absolventinnen bzw. Absolventen der Feststellungsprüfung und sonstigen internationalen Studienbewerberinnen und -bewerbern (gem. § 1 Abs. 2 Buchstabe e) sind mittels des dafür eingerichteten elektronischen Formulars auf den Web-Seiten der RWTH Aachen zu stellen. Andere Formen der Antragstellung sind nur zulässig, wenn diese durch die Abteilung 2.1 vorab bewilligt wurden. Die Studienbewerberin bzw. der -bewerber hat zu allen Punkten vollständige und wahrheitsgetreue Angaben zu machen.

- (2) In dem elektronisch zu stellenden Zulassungsantrag sind folgende Angaben bis zum 15. Juli für das Wintersemester bzw. 15. Januar für das Sommersemester zu machen (grundsätzlich gilt die Einschreibeordnung der RWTH Aachen in der jeweils geltenden Fassung); diese Fristen sind Ausschlussfristen:
 - a) Name, Vorname, Geburtsname, Titel, Geburtsort und -datum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Heimatort, Postanschrift, gewählte Studiengänge mit Fachsemestern,

Hörerstatus, Zugehörigkeit zur Fakultät und zur Fachschaft, Angaben zur Krankenversicherung, Angabe der Muttersprache

- b) Angaben über das Dokument (Pass, Personalausweis), mit dem bei Einschreibung die Identität nachgewiesen wird (Nummer, Ausstellungsdatum, ausstellende Stelle, Gültigkeitsdauer)
 - c) Angabe der deutschen Auslandsvertretung, bei der ein Visum beantragen wird bzw. die das Visum bereits ausgestellt hat
 - d) eine vollständige Darstellung des Lebenslaufes einschließlich aller Schul- und Ausbildungszeiten, Berufstätigkeiten oder Praktika
 - e) Angaben zur erreichten Hochschulzugangsberechtigung (Reifezeugnis, Schulabgangszeugnis, Hochschulaufnahmeprüfungen etc.)
 - f) Angaben zu einem bereits begonnenen oder abgeschlossenen Hochschulstudium, erlangten Hochschulzeugnissen sowie an einer deutschen Hochschule endgültig nicht bestandenen Prüfungen
 - g) genaue Angaben zu vorhandenen Kenntnissen der deutschen und englischen Sprache unter Benennung der erlangten Zeugnisse/Sprachnachweise
 - h) der ausgefüllte und unterschriebene Ausdruck des Internet-Antragsformulars
- (3) Parallel zur elektronischen Antragstellung müssen unter Angabe der im elektronischen Antragsverfahren erteilten Registriernummer unten angeführte Unterlagen bis zum 31. Juli für das Wintersemester bzw. 31. Januar für das Sommersemester an der RWTH Aachen eingegangen sein; diese Fristen sind Ausschlussfristen:
- a) Kopien der erreichten Hochschulzugangsberechtigung (Reifezeugnis, Schulabgangszeugnis, Hochschulaufnahmeprüfungen, Zeugnis über bestandene Feststellungsprüfung in Verbindung mit Schulzeugnis/Hochschulzeugnis etc.)
 - b) Kopien von Nachweisen über ein bereits begonnenes oder abgeschlossenes Hochschulstudium (erlangte Hochschulzeugnisse einschließlich der im einzelnen studierten Fächer und erreichten Bewertungen in Noten oder Punkten)
 - c) Nachweise zu absolvierter Vorbildung oder praktischer Tätigkeit, sofern diese für den angestrebten Studiengang erforderlich sind
 - d) Nachweise hinreichender Deutschkenntnisse, die mit der DSH bzw. einem äquivalentem Sprachzeugnis erbracht werden
 - e) ein Lebenslauf
 - f) Kopie der Quittung über die Entrichtung der Auswahlgebühr (bei Personen, die gemäß der Gebührenordnung der RWTH Aachen nicht von Zahlung der Gebühr befreit sind)
- (4) Im Ausland ausgestellte Urkunden über den Nachweis der Qualifikation gemäß § 49 Abs. 12 HG (Hochschulzugangsberechtigung) und über Leistungen oder Prüfungen in einem Studium an ausländischen Hochschulen können bei der Antragstellung in einfacher Kopie eingereicht werden. Besteht nach dem Kenntnisstand der Universität für ein Land eine besondere Fälschungsproblematik oder erscheint dies aufgrund der Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen geboten, bedürfen die Urkunden der amtlichen Beglaubigung durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland (oder die eines anderen EU-Landes) oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in Deutschland sowie gegebenenfalls einer Echtheitsbestätigung.

- (5) Sind Zeugnisse oder Bescheinigungen nicht in Deutsch, Englisch, Französisch oder Niederländisch ausgestellt, ist eine Übersetzung beizufügen, deren Richtigkeit von der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder von einer Person beglaubigt ist, die als Dolmetscherin oder Dolmetscher oder als Übersetzerin oder Übersetzer vereidigt ist. Im Zweifel darf die RWTH Aachen eine Übersetzerin bzw. einen Übersetzer ihrer Wahl bestimmen.

§ 6

Auswahl

internationalen Studienbewerberinnen und –bewerber für die Zulassung zu zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen

- (1) Die Zulassung internationaler Studienbewerberinnen und -bewerber erfolgt zu zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen in erster Linie nach dem Grad der Eignung und Leistungsfähigkeit, wie sie sich aus der Hochschulzugangsberechtigung ergibt. Außerdem wird angestrebt, verschiedene Nationalitäten in größtmöglicher Varianz zu berücksichtigen. Dafür wird unter den Studienbewerberinnen und -bewerbern eine Rangfolge erstellt.
- (2) Die Rangfolge bestimmt sich in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation, die in einer Durchschnittsnote ausgewiesen wird. Die Berechnung der Durchschnittsnote erfolgt nach Maßgabe der vom Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (MIWF NRW) erlassenen Bestimmungen. Dabei werden alle Noten in ein einheitliches Notensystem mit der bestmöglichen Note 1,0 und der untersten Bestehensnote 4,0 umgerechnet. Zeugnisse, die keine Noten ausweisen, werden mit der Note 4,0 berücksichtigt.
- (3) Die sich so ergebende Rangfolge wird danach in der Weise verändert, dass nicht mehr als ein Platz an Studienbewerberinnen bzw. -bewerber mit gleicher nationaler Herkunft des Qualifikationsnachweises entfallen sollen (Rangplatzänderung).
- (4) In der Rangfolge werden nur solche Studienbewerberinnen und -bewerber berücksichtigt, die eine Hochschulzugangsberechtigung mit der Durchschnittsnote von umgerechnet in das deutsche Bewertungssystem mindestens „gut“ (bis einschl. 2,5) erreicht haben.
- (5) Ein Bonus im Umfang eines Abzugs von 0,2 auf die umgerechnete Endnote kann gewährt werden, wenn eine Bewerberin bzw. ein Bewerber
- a) von einer deutschen Einrichtung zur Begabtenförderung ein Stipendium erhält,
 - b) aufgrund besonderer Vorschriften mit der Aufnahme in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung für die Zuteilung eines Studienplatzes in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang vorgemerkt ist,
 - c) in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt oder als Kontingentflüchtling anerkannt ist,
 - d) aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,
 - e) einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört,
 - f) über umfangreiche Berufserfahrung verfügt, die in besonderem Maße einen Erfolg im gewählten Studienfach erwarten lässt. Hierzu ist folgende Bedingung zu erfüllen: Es muss eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit in einem zum gewählten Studiengang affinen Bereich nachgewiesen werden. Über die Affinität eines Berufs zu einem Studiengang befindet der jeweilige Prüfungsausschuss (vgl. hierzu auch Katalog des BMWi zu Ausbildungsberufen).

- (6) Die möglichen Boni sind nicht akkumulierbar. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 7

Formen und Fristen der Antragstellung für die Zulassung zu nicht-zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen

- (1) Für Absolventinnen bzw. Absolventen der Feststellungsprüfung gelten für die Bewerbung die Formen und Fristen wie für deutsche Studienbewerberinnen und -bewerber.
- (2) Für EU-Angehörige gelten für die Bewerbung die Fristen wie für deutsche Studienbewerberinnen und -bewerber. EU-Angehörige können sich bei Vorlage der Zulassungsvoraussetzungen innerhalb der vorgegebenen Fristen direkt zum Fachstudium einschreiben. Der Nachweis über das Vorliegen der Hochschulzugangsberechtigung kann entweder durch die RWTH Aachen oder eine offizielle Vorprüfstelle einer Landesregierung erstellt werden.
- (3) Anträge auf Zulassung zum Studium von übrigen internationalen Studienbewerberinnen und -bewerbern (gem. § 1 Abs. 2 Buchstabe e) sind mittels des dafür eingerichteten elektronischen Formulars auf den Web-Seiten der RWTH gem. § 5 Abs. 1 und 2 zu stellen.
- (4) In dem elektronisch zu stellenden Zulassungsantrag sind die in § 5 Abs. 2 festgelegten Angaben zu machen.
- (5) Anträge auf Zulassung zu grundständigen nicht-zulassungsbeschränkten Studiengängen müssen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bzw. 15. Januar für das Sommersemester eingegangen sein. Diese Fristen sind Ausschlussfristen. Bewerberinnen und Bewerber, die an einem vorgeschalteten, propädeutischen Deutschsprachkurs der RWTH Aachen teilnehmen möchten, müssen sich bis zum 15. Januar des selben Jahres für das Wintersemester bzw. 15. Juli des Vorjahres für das Sommersemester bewerben. Die Veränderung der Fristen erfolgt in Abstimmung mit dem Rektorat auf Vorschlag des International Office der RWTH Aachen. Innerhalb eines Monats nach Antragstellung im Internet müssen unter Angabe der im elektronischen Antragsverfahren erteilten Registriernummer die in § 5 Abs. 3 aufgelisteten Dokumente eingereicht werden.

Kopien von Sprachtests und Zeugnissen über Prüfungen, die erst nach Ablauf der Ausschlussfrist, aber vor Beginn des Studiums abgelegt werden können, können bis zur Einschreibung nachgereicht werden. In diesem Fall wird eine bedingte Zulassung ausgesprochen.

- (6) Die Vorschriften des § 5 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 8

Auswahl internationaler Studienbewerberinnen und -bewerber für die Zulassung zu nicht-zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen

- (1) In Abhängigkeit vom gewählten Studiengang wird internationalen Studienbewerberinnen und -bewerbern bei Erfüllung der übrigen Zugangsvoraussetzungen eine Zulassung zum Studium in der Regel erteilt, wenn sie eine Hochschulzugangsberechtigung mit der Durchschnittsnote von umgerechnet in das deutsche Bewertungssystem mindestens "gut" (bis einschl. 2,5), erreicht haben. Weist ein Zeugnis eine Gesamtnote/Durchschnittsnote aus, so wird diese berücksichtigt. Weist das Zeugnis keine Gesamtnote/Durchschnittsnote aus, erfolgt die Berechnung nach Maßgabe der vom MIWF NRW erlassenen Bestimmungen. Dabei werden alle

Noten in ein einheitliches Notensystem mit der bestmöglichen Note 1,0 und der untersten Bestehensnote 4,0 umgerechnet. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Zeugnisse, die keine Noten ausweisen, werden mit der Note 4,0 berücksichtigt.

- (2) Die RWTH Aachen erteilt für besondere Leistungen oder in einer Person liegende Umstände Boni gemäß den in § 6 Abs. 5 und 6 dargelegten Regeln.

§ 9

Fachwechsel und Zweitstudienbewerberinnen und –bewerber

Bereits an der RWTH Aachen eingeschriebene internationale Studierende können Anträge auf Zulassung zu einem anderen Studiengang (Fachwechsel bzw. Zweitstudium), sofern für diesen keine Zulassungsbeschränkungen bestehen, jeweils bis zu Beginn des Winter- bzw. Sommersemesters stellen. Auch hierfür ist die elektronische Form der Antragstellung vorgeschrieben.

§ 10

Zulassung zu höheren Fachsemestern

- (1) Hat eine internationale Studienbewerberin bzw. ein internationaler Studienbewerber bereits Studien- und Prüfungsleistungen an einer anderen Hochschule erbracht, so gilt ihr bzw. sein Antrag auf Zulassung zugleich als Antrag auf Anrechnung dieser Studien- und Prüfungsleistungen zur Einstufung in ein höheres Fachsemester.
- (2) Für Anträge auf Zulassung zu höheren Fachsemestern von zulassungsbeschränkten Studiengängen gelten die Formen und Fristen wie für deutsche Bewerber. Die Festsetzung der Formen und Fristen obliegt der Abteilung 1.2 Studierendensekretariat.

§ 11

Zulassung für ein zeitlich befristetes Studium mit Abschluss im Ausland

- (1) Für ein zeitlich befristetes Studium mit Abschluss im Ausland im Rahmen einer Vereinbarung kann, befristet für ein Semester mit der Möglichkeit der Verlängerung um drei weitere Semester, zugelassen werden, wer die Betreuungszusage einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers der RWTH Aachen nachweist. Der Bewerbung muss die Betreuungszusage einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers der RWTH Aachen beigefügt sein. Ein befristetes Studium mit Abschluss im Ausland kann auch als Bestandteil eines internationalen Austauschprogramms oder aufgrund eines mit der RWTH Aachen vereinbarten Austauschprogramms (Programmstudenten) betrieben werden. Die Zulassung erfolgt gemäß der in der jeweiligen Vereinbarung festgelegten Kriterien.
- (2) Für ein zeitlich befristetes Studium mit Abschluss im Ausland können Personen zugelassen werden, die außerhalb einer internationalen Vereinbarung oder eines Programms für ein Semester an der RWTH Aachen studieren möchten (so genannte »Free mover«). Die Zulassung erfolgt, wenn die formalen Voraussetzungen für den Studiengang erfüllt sind und wenn eine Bestätigung einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers der RWTH Aachen vorliegt. Die Einschreibung kann, wenn durch die Betreuerin bzw. den Betreuer befürwortet, um ein Semester verlängert werden.

§ 12 Auswahlgebühr

- (1) Es wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 Euro für die Auswahl internationaler Studierender erhoben, die nicht durch gesetzliche Regelungen Deutschen gleichgestellt sind. Von der Gebühr befreit sind Studienbewerberinnen und -bewerber, die im Zuge eines Austauschprogramms an der RWTH Aachen studieren, ohne ihren Abschluss an der RWTH Aachen abzulegen. Die Einzelheiten regelt die Gebührensatzung der RWTH Aachen in der jeweils aktuell gültigen Fassung.
- (2) Die Entrichtung der Auswahlgebühr ist Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrags. Die Auswahlgebühr muss vor Verstreichen der Ausschlussfrist in vollem Umfang auf das Konto der RWTH Aachen überwiesen werden. Bei Verspätung oder Versäumnis der Einzahlung gilt ein Antrag als unvollständig und wird abgelehnt.

§ 13 Bescheide der Hochschule

- (1) Zulassungen werden schriftlich mitgeteilt. Sie werden unter der Auflage erteilt, dass die im Antrag gemachten Angaben bei der Einschreibung durch Originaldokumente sowie deren Übersetzungen, angefertigt durch eine vereidigte Übersetzerin bzw. einen vereidigten Übersetzer, belegt werden. Wer zum Zeitpunkt der Antragstellung für einen nicht-zulassungsbeschränkten Studiengang die erforderlichen Zeugnisse noch nicht nachweisen kann, kann unter der Auflage zugelassen werden, diese Nachweise bei Einschreibung zu erbringen. Zulassungsbescheide können weitere Auflagen enthalten.
- (2) Zulassungsbescheide gelten nur für den bezeichneten Studiengang und das in ihnen bezeichnete Semester. Sie sind nicht übertragbar.
- (3) Der Zulassungsbescheid wird ungültig, wenn eine der im Zulassungsbescheid genannten Auflagen nicht erfüllt ist oder die Einschreibung nicht für das bezeichnete Semester erfolgt. Er kann aufgehoben werden, wenn im Antrag unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht wurden oder nachträglich die Echtheit in Kopie vorgelegter Urkunden nicht festgestellt werden kann. Sofern ein Antrag nicht drei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist beschieden wurde, gilt er als abgelehnt.
- (4) Die Vorschriften der Einschreibungsordnung bleiben unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Richtlinie zur Zulassung internationaler Studienbewerberinnen und -bewerber an der RWTH Aachen für einen Bachelorstudiengang treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausländerzulassungsrichtlinie vom 12.1.2004 (Amtliche Bekanntmachung der RWTH Nr. 843 S. 5915 - 5923) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats vom 14.09.2010.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 01.10.2010

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg